

## **Ansprechpartner in den Jugendämtern:**

<b>Stadt Aachen</b> 0241/ 432-5151	Kinderschutzhotline
<b>Stadt Alsdorf</b> 02404/ 50433	Michael Raida
<b>Stadt Eschweiler</b> 02403/ 71287	Stefan Pietsch
<b>Stadt Stolberg</b> 02402/ 13340	Adnan Akyaman-Wagner
<b>Stadt Würselen</b> 02405/ 67449	Dagmar van Heiss
<b>Stadt Herzogenrath</b> 02406/ 83507	Norbert Latz

**StädteRegion Aachen für die Städte und Gemeinden  
Baesweiler, Roetgen, Simmerath und Monschau**  
0241/5198-2182 Sekretariat Soziale Dienste



***Schau' hin und tu' was!***

## **Kinderschutzhotline für Ärzte (medizinisches Fachpersonal)**

Seit dem 01.07.2017 ist für medizinisches Fachpersonal zudem eine bundesweite und vom Bundesfamilienministerium geförderte Kinderschutz-Hotline in Betrieb genommen worden.

Unter der Nummer 0800 19210000 können Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Pflegekräfte im ganzen Bundesgebiet rund um die Uhr bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine direkt verfügbare, kompetente, praxisnahe und kollegiale Beratung durch Ärztinnen und Ärzte mit speziellem Hintergrundwissen in Kinderschutzfragen erhalten.

[www.kinderschutzhotline.de](http://www.kinderschutzhotline.de)

## ***Kinderschutz braucht gute Kooperation***

Eine Information der Jugendämter  
in der StädteRegion Aachen



***Im Blick***

Kinder und Jugendliche sind täglich Gefahren in unterschiedlichster Form ausgesetzt. Diese können sich in Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Misshandlung widerspiegeln.

Um Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, müssen alle Personen und Institutionen, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben und mit ihnen arbeiten, gut kooperieren und sich gegenseitig informieren und unterstützen.

Deshalb ist am 01.01.2012 das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) und mit ihm das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) in Kraft getreten.

Unter anderem wird dort im § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) auf die Beratungs- und Informationsaufgabe von sogenannten „Geheimnisträgern“ wie Beraterinnen und Berater, Ärztinnen und Ärzte sowie Lehrpersonen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung verwiesen.

## **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

### **§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung...**

(1) Werden

1. **Ärztinnen oder Ärzten**, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Wie im Gesetz aufgeführt, haben die Geheimnisträger bei der Bewertung von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen und bei der Frage des weiteren Verfahrens einen Anspruch auf Beratung gegenüber dem Jugendamt durch eine erfahrene Fachkraft.



**Im Blick**  
[www.imblick.info](http://www.imblick.info)